

Untersuchung von Honig auf Rückstände von Chloramphenicol

Stellungnahme des BgVV vom 27. März 2002

Gemäss Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 (Rückstandskontrollrichtlinie) ist die Untersuchung von Honig auf Stoffe des Anhanges IV der Verordnung 2377/90/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 nicht vorgeschrieben. Daher besteht EU-weit keine Verpflichtung der zuständigen Behörden, Honig auf Chloramphenicolrückstände zu untersuchen.

Für Einfuhren aus Drittländern gelten im Prinzip die in der Rückstandskontrollrichtlinie genannten Vorgaben. Drittländer müssen garantieren, dass ihre Rückstandsüberwachungsmaßnahmen von ihrer Wirkung her denen der Rückstandskontrollrichtlinie mindestens gleichwertig sind (Art. 29 Abs. 1).

Allerdings wird in der Rückstandskontrollrichtlinie auch die Mitverantwortung der Marktbeteiligten eingefordert (Art. 9). So sollen der Eigentümer bzw. die Verantwortlichen eines Betriebes zur Erstverarbeitung von Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs – insbesondere im Rahmen von Eigenkontrollen – sich davon überzeugen, dass die Tiere des Betriebes oder die an den Betrieb abgegebenen Erzeugnisse u.a. keine Spuren von verbotenen Substanzen aufweisen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Nationalen Rückstandskontrollplan für Deutschland seit Jahren Rückstandskontrollen bei Honig vorgesehen sind. Festlegungen auf Anhang IV-Stoffe sind jedoch nicht enthalten. Die Entscheidung darüber, ob dennoch darauf zu untersuchen ist, obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden.